



ADLER-NEWS

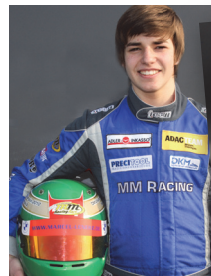
- Inkasso. mobil.: Marcel Lenerz
- 10-jährige Mitgliedschaft BDIU
- Frühjahrsumfrage der Inkassounternehmen 2012
- Umfassende Branchenstudie
- Inkassomarkt Deutschland
- Inkassokosten als Verzugsschaden
- „Button-Lösung“ gilt ab 01. August 2012
- Inkasso. zeitarbeit.: Einigung über Branchenzuschläge

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Inkasso. mobil.: Adler Inkasso gratuliert Marcel Lenerz zum Premierensieg

Marcel Lenerz feiert Premierensieg in der Oberpfalz: Mit geschickter Fahrweise und einer tadellosen Vorstellung erzielte Marcel Lenerz beim zweiten Lauf der Deutschen Junioren Kart Meisterschaft (DJKM) **seinen ersten Sieg auf internationaler Ebene.** Weitere Einzelheiten finden Sie unter <http://www.marcel-lenerz.de>.

Adler Inkasso unterstützt Marcel Lenerz. ■



Marcel Lenerz



Bildquelle - Marcel Lenerz, Kfz, Orchesterleben

Adler Inkasso: 10-jährige Mitgliedschaft im BDIU

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. verlieh für die 10-jährige Mitgliedschaft und der damit verbundenen **Achtung und Wahrung der in der Satzung des Verbandes verankerten berufsrechtlichen Pflichten** der Adler Inkasso GmbH am 20. April 2012 in Berlin die Mitgliedsnadel in Bronze. ■



V.l.n.r.: Wolfgang Spitz, Präsident des BDIU, Jörg Thielmann, Geschäftsführer der Adler Inkasso GmbH, Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer des BDIU

Frühjahrsumfrage der Inkassounternehmen 2012

Die Zahlungsmoral schwächt sich leicht ab. Die Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen steigen wieder an. ■



<http://bit.ly/MwtBqz>

Direktzugriff

Erste, umfassende Branchenstudie Inkassomarkt Deutschland

Über **50 Milliarden Euro Forderungsvolumen**, aktuell befinden sich mehr als 15 Millionen Fälle im außergerichtlichen Inkasso. ■



<http://bit.ly/Nqik0x>

Direktzugriff



Bundesverfassungsgericht: Inkassokosten als Verzugsschaden erstattungsfähig (BVerfG 7.9.11, 1 BvR 1012/11)

Hiernach wurden vier wesentliche Grundsätze postuliert, die nun Eingang in die Rechtsprechung finden müssen:

Die Beauftragung eines Inkassounternehmens entspricht gängiger Praxis und ist nicht zu beanstanden, wenn der Schuldner vor Beauftragung keine Einwendungen erhoben hat, die ein Streitiges Verfahren erwarten lassen.

Die durch die Beauftragung eines Inkassounternehmens dem Gläubiger entstandenen Aufwendungen

sind als Verzugsschaden erstattungsfähig, solange sie die vergleichbaren Kosten eines Rechtsanwaltes nicht übersteigen. Will ein Gericht von den Grundsätzen zu 1. und 2. abweichen, stellt es sich gegen die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung sowie die herrschende Meinung und muss zwingend die Berufung zulassen. Die im Sachverhalt wiedergegebene Argumentation des Amtsgerichts trägt nicht und darf in vergleichbaren Fällen nicht mehr herangezogen werden. ■

(Quelle: FMP 12, 79 ff.)

„Button-Lösung“ gilt ab 01. August 2012

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes (verkündet am 16. Mai 2012 in BGBl I 2012, S. 1084) wird § 312g BGB um drei Absätze erweitert. Einerseits wird damit Shop-Betreibern die Beschriftung eines Bestell-Buttons vorgegeben, andererseits wurden diesen auch neue Informationspflichten auferlegt.

Die Schaltfläche ist so zu beschriften, dass der Verbraucher bei Abgabe seiner vertragsrelevanten Erklärung eindeutig und unmissverständlich darüber informiert wird, dass seine Bestellung eine finanzielle Verpflichtung auslöst; z.B. „zahlungspflichtig bestellen“.

Die wesentlichen Vertragsinformationen müssen klar und verständlich in hervorgehobener Weise

vor Augen geführt werden. Das sind:

- Die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung.
- Die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.
- Der Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht.
- Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie ein Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden. ■

Frist!

Inkasso. zeitarbeit.: Einigung über Branchenzuschläge Tarifangleichung in der Metall- und Elektroindustrie in fünf Stufen

Die Verhandlungsgemeinschaft Zeitarbeit (VGZ) einigte sich am 22.05.2012 in Frankfurt Main bei den Tarifverhandlungen mit der IG Metall auf ein System ansteigender Branchenzuschläge von bis zu 50 Prozent, die nach neun Monaten Einsatzzeit eines Zeitarbeitnehmers in dem selben Kundenunternehmen schließlich erreicht werden. Der Tarifvertrag gilt ab dem 1. November 2012 und hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2017. Die Branchenzuschläge basierend auf den Entgelten der BZA- und iGZ-Entgelttarifverträgen sollen die jeweilige Tariffdifferenz in fünf Stufen ausgleichen:

- 1. Stufe:** nach sechs Wochen, Branchenzuschlag von 15 %
- 2. Stufe:** nach drei Monaten, Branchenzuschlag von 20 %
- 3. Stufe:** nach fünf Monaten, Branchenzuschlag von 30 %
- 4. Stufe:** nach sieben Monaten, Branchenzuschlag von 45 %
- 5. Stufe:** nach neun Monaten, Branchenzuschlag von 50 %.

Die Tarifvertragsparteien haben sich eine Erklärungsfrist bis zum 30.06.2012 eingeräumt. ■

(Quelle: <http://ig-zeitarbeit.de/artikel/13165>)

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Thielmann, LL.M.
Geschäftsführer



Besuchen Sie uns ... 